

**Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-643 (232/III/65)**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung für die Herstellung der Durchgängigkeit bei der Wasserkraftanlage Kölbl am Schwarzbach in Brandten von Herrn Hans Kölbl, Brandten 14 ½, 94264 Langdorf, Landkreis Regen

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Der Betreiber der Wasserkraftanlage Kölbl am Schwarzbach, Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen, beantragt die Erteilung einer Planfeststellung für die Herstellung der Durchgängigkeit an der Ausleitstelle der Wasserkraftanlage am Schwarzbach, Gemeinde Langdorf, Landkreis Regen.

Da Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Durch die Errichtung der geplanten Fischwanderhilfe kann in Zukunft die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen hergestellt werden. Es werden bauliche und wasserrechtliche Veränderungen vorgenommen, die geeignet sind, die bisherigen Auswirkungen der Wasserkraftanlage insbesondere auf das Sohlkontinuum und die Durchgängigkeit für Organismen zu minimieren und die gesicherte Restwasserabgabe zu garantieren.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine spürbaren nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftliche Belange zu erwarten. Auch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A 2.15, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 08.02.2023

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor